

TVSH-Rundschreiben 89 zur Coronakrise: Antworten auf Ihre Fragen aus dem Tourismusreferat

Liebe TVSH-Mitglieder,

leider konnten einige Ihrer Fragen, die Sie uns im Laufe des zweiten Lockdowns gesendet haben, erst jetzt beantwortet werden. Sollten wir eine Ihrer Frage übersehen haben, können Sie sich gerne bei uns melden.

1. Dürfen Zweitwohnungsbesitzer anreisen bzw. sich in SH aufhalten?

- Ja, Zweitwohnungsbesitzer dürfen anreisen und sich in SH aufhalten.
- Erläuterung zu § 17 (Beherbergungsbetriebe): Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die ihre Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen.
- Hinsichtlich der Anzahl der Personen wäre erstmal § 2 Abs. 4 der Verordnung gültig. Demnach sind grundsätzlich im privaten Raum Treffen mit bis zu 10 Personen gestattet. Allerdings wird in den Erläuterungen auch darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit „nicht ausgeschöpft werden“ sollte und Treffen „auf die jeweilige Erforderlichkeit hin geprüft und auf den engsten Familienkreis beschränkt“ bleiben sollte. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 2, dass Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren sind. Offen ist, inwieweit es sich bei einem ggfs. mehrtägigen Aufenthalt mit Übernachtung in der Zweitwohnung noch um ein Treffen handelt.

2. Weitervermietung der Zweitwohnung

- Rein rechtlich würde es sich tatsächlich nur dann um eine Vermietung handeln, wenn der Eigentümer ein Entgelt verlangt. Kostenlos an Familienmitglieder oder Freunde überlassene Zweitwohnsitze stellen somit einen Grenzfall dar. Allerdings sollte derzeit unbedingt auf nicht notwendige private Reisen verzichtet werden. Nutzerinnen und Nutzer von Zweitwohnungen sollten vor Reiseantritt also überdenken, ob ihre Reise unbedingt erforderlich ist.

3. Klärungsbedarf scheint auch der Bereich „medizinisch“ und „sozial-ethisch“ beim Beherbergungsverbot zu haben

- Erläuterung zu § 17 (Beherbergungsbetriebe): Beherbergungsbetriebe dürfen zu touristischen und anderen privaten Zwecken nicht mehr geöffnet sein. Wie aus § 17 Nummer 3 ersichtlich ist, dürfen Gäste nur noch zu beruflichen, medizinischen oder zu zwingenden sozial-ethischen Zwecken beherbergt werden. Mit der engen Ausnahme des Sozial-ethischen sind beispielsweise unabweisbare Übernachtungen anlässlich von Bestattungen oder bei der Sterbebegleitung gemeint. Bei den medizinischen Gründen ist neben der eigenen Betroffenheit auch beispielsweise die Begleitung von minderjährigen Kindern unter 14 Jahren bei einem Krankenhausaufenthalt mit erfasst.
- Zu den Mutter-Kind-Kuren: Die Begleitung von minderjährigen Kindern bei medizinischen Behandlungen gehört zu den Ausnahmetatbeständen.

- Da nur der Gast weiß, ob er zu beruflichen oder zu medizinischen Zwecken eine Beherbergung aufsucht, wird von ihm eine Bestätigung verlangt, dass er nur aus diesen Gründen beherbergt werden soll. Eine falsche Bestätigung ist bußgeldbewehrt. Auch die Beherbergung trotz Kenntnis des Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Bezüglich des Nachweises eines beruflichen oder medizinischen Zwecks der Beherbergung regelt § 17 Ziff. 3 der Verordnung, dass der Gast vor Anreise schriftlich den „beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen“ Zweck der Reise bestätigt. Insofern ist der Nachweis tatsächlich nur in diesen Fällen notwendig, da andernfalls eine Beherbergung derzeit nicht gestattet wäre.

4. Dürfen Dauercamper auf den Campingplatz um nach dem Rechten zu sehen, bzw. Um alles festzumachen? Sie sind ja dann nur auf der eigenen Parzelle und haben keinen Kontakt.

- Erläuterung zu § 17 (Beherbergungsbetriebe): Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die ihre Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz bzw. die Unterkunft langfristig, d. h. für mindestens 5 Monate, gemietet wird. In diesem Sinne sind auch Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe, sofern die Liegeplätze langfristig vermietet werden.

5. Darf Frühstück bei den Geschäftsreisenden serviert werden bzw. darf Buffet weiterhin angeboten werden?

- Erläuterung zu § 7 (Gaststätten), Absatz 1: Beherbergungsbetriebe dürfen nach Satz 2 Nummer 4 für ihre Hausgäste - und nur für diese - Speisen und Getränke wie zum Frühstück oder Abendbrot anbieten. Mit dem Begriff Hausgäste wird im Zusammenhang mit einem Beherbergungsbetrieb klargestellt, dass nur die Beherbergungsgäste bewirtet werden können, die der Beherbergungsbetrieb nach § 17 noch beherbergen darf. Satz 3 enthält besondere Voraussetzungen für die Beherbergungsbetriebe.
- Buffets sind nicht explizit verboten, also erlaubt.

6. Ist das Waldbaden, welches als Veranstaltung und bis zu einer Teilnehmerzahl von 10 Leuten – unabhängig vom Haushalt – gilt, auch nach der aktuellen Verordnung mit Hygienekonzept, Abstand und der Aufnahme von Kontaktdaten erlaubt?

- Zum Waldbaden gibt es keine speziellen Regelungen, es gelten die üblichen für Veranstaltungen

7. Es zeichnet sich bereits ab, dass einige „Übernachtungsgäste“ plötzlich Geschäftstermine wahrnehmen werden. Hierbei handelt es sich um 7 oder mehr Übernachtungen. Wie ist damit umzugehen? Ist der Vermieter für die Überprüfung dessen verantwortlich? Wie soll seine Kontrolle gegenüber dem Gast erfolgen?

- Erläuterung zu § 17 (Beherbergungsbetriebe): Da nur der Gast weiß, ob er zu beruflichen oder zu medizinischen Zwecken eine Beherbergung aufsucht, wird von ihm eine Bestätigung verlangt, dass er nur aus diesen Gründen beherbergt werden soll. Eine falsche Bestätigung ist bußgeldbewehrt. Auch die Beherbergung trotz Kenntnis des Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

8. Ist Tagestourismus erlaubt?

- Ja, Tagestourismus ist weiterhin erlaubt. Allerdings haben die Behörden die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu treffen.
- § 20 Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden: Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
- Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

Quelle: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201101_corona_bekaempfungsVO.html und Informationen aus dem Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg